

# **Betriebssatzung für Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim, am 16. 9. 2002 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### ***Name und Gegenstand des Eigenbetriebs***

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Neresheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Neresheim“ als Eigenbetrieb geführt und hat ihren Sitz in Neresheim.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## **§ 2**

### ***Stammkapital***

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 € festgesetzt.

## **§ 3**

### ***Gemeinderat***

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

## **§ 4**

### ***Beschließende Ausschüsse***

- 1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt Neresheim gebildeten Ausschüssen wird die Entscheidung in den in Abs. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (3) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall

- mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
  3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500 € bis 15.000 €;
  4. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
  5. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 15.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
  6. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt;
  7. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € betragen.

(4) Der Technische Ausschuss entscheidet über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt;
2. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Räume in unbeschränkter Höhe.
4. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt.

(5) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

## **§ 5 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats, in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen

verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(6) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In wichtigen Angelegenheiten hat er ihn unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb.

(8) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

### **§6** **Eilentscheidung**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder Ausschusses.

### **§ 7** **Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Neresheim, 16. 9. 2002

Dannenmann  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.